

Der Zentralsdirektor	Fr. 4500
Der erste Sekretär	3000
„ zweite „	2500
„ Kontrolleur	3000
Zwei Gehilfen, jeder von	Fr. 1800—2400
Vier Kreisinspektoren, jeder von	2700—3600
Die Büreauchefs auf einem Hauptbureau, jeder von	1800—3000
Die Telegraphisten, jeder von	900—2400

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

V e r o r d n u n g

über

die den Eisenbahnverwaltungen für Militärtransporte zu
bezahlenden Tarife.

(Vom 24. Dezember 1862.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, für Militärtransporte auf schweizerischen Eisenbahnen einen allgemein gültigen Tarif festzusetzen;

nach Einsicht einer zwischen den Abgeordneten des eidgenössischen Militärdepartements und den schweizerischen Eisenbahngesellschaften gepflogenen Verhandlung;

auf den Bericht des schweiz. Militärdepartements,

beschließt:

1. Für die eidgenössischen Militärtransporte auf sämtlichen Eisenbahnen wird folgender Tarif festgesetzt:

A. Personen.

	Fr.	Rp.
a. Truppenabtheilungen per Mann und Stunde . . .	—.	12 ¹ / ₂
b. einzeln reisende Militärs per Mann und Stunde in		
I. Klasse . . .	—.	25
II. „ . . .	—.	17 ¹ / ₂
III. „ . . .	—.	12 ¹ / ₂

B. Effekten.

Gepäck und Effekten per Zentner und Stunde . . .	—.	06
--	----	----

C. Pferde.

a. einzeln per Stück und Stunde . . .	—.	40
b. in ganzen Wagenladungen per Stunde . . .	2.	—

D. Fuhrwerke.

Kriegsfuhrwerke jeder Art, beladen oder unbeladen, für je zwei Bahnwagenaachsen und Stunde . . .	1.	25
--	----	----

E. Material, mit Güter- oder gemischten Zügen.

a. Geschützröhren ohne Kassetten per Zentner . . .	—.	01 ³ / ₄
b. ungeladene Geschosse, als Bomben, Kugeln, per Zentner in ganzen Wagenladungen von mindestens 80 Zentnern, per Zentner . . .	—.	01 ³ / ₄
c. alles übrige Kriegsmaterial . . .	—.	02

Im Uebrigen ist das Transportreglement für den direkten Verkehr der schweizerischen Eisenbahnen maßgebend.

2. Diese Verordnung wird wie diejenige vom 18. November 1861, die inzwischen in Kraft verbleibt, unvorgreiflich einer definitiven Regulierung des Militärtransportes erlassen und soll sofort in Vollzug gesetzt werden.

Bern, den 24. Dezember 1862.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.

Verordnung über die den Eisenbahnverwaltungen für Militärtransporte zu bezahlenden Tarife. (Vom 24. Dezember 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1862
Date	
Data	
Seite	662-663
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 929

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.